

# STATUTEN

## ArtClub Rii

---

### **Art. 1 NAME, SITZ**

- 1.1 Unter dem Namen **ArtClub Rii**, besteht seit 2012 ein Verein von bildenden Künstlern aus dem Rheintal und Fürstentum Liechtenstein.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Sevelen

### **Art. 2 ZIELSETZUNGEN**

- 2.1 Der Verein
  - will allen Mitgliedern ein Forum für Gespräch und Erfahrungsaustausch sein.
- 2.2 - vertritt gemeinsame Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit und privaten Institutionen.
- 2.3 - will die Kontakte zwischen Kunstinteressierten und Kunstschaffenden fördern.

### **Art. 3 TÄTIGKEITEN**

Zur Erreichung dieser Ziele

- 3.1 - veranstaltet der Verein regelmässige Zusammenkünfte und Aktivitäten für ihre Mitglieder
- 3.4 - kann Gruppen- oder Einzelausstellungen für ihre Mitglieder oder eingeladene Gäste organisieren.

### **Art. 4 MITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 Der Verein besteht aus:
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern / Gönnermitgliedern
  - Kollektivmitgliedern (Private und öffentliche Vereinigungen und Institutionen)
- 4.2 Künstlermitglied kann werden, wer von einem aktiven Mitglied oder einem Vorstandsmitglied empfohlen wird oder sich um die Mitgliedschaft bewirbt.
- 4.3 Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Austrittsgesuche können nur auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 4.5 Jede/r Austretende schuldet der Vereinigung den Jahresbeitrag für das laufende Jahr.
- 4.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen (Verstoss gegen die Vereinssatzungen, Schuldung des Jahresbeitrages, etc.) ausgeschlossen werden.

## **Art. 5 ORGANE**

5.1 Die Organe der Künstlervereinigung sind:

- Ordentliche Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand

## **Ar. 6 GENERALVERSAMMLUNG**

6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

6.2 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten/in
- Kassenbericht
- Budget
- Wahl des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Anträge
- Diverses

## **Art. 7 VORSTAND**

7.1 Der Vorstand repräsentiert die im Verein vertretenen Mitgliedergruppen und Tätigkeitsgebiete.

7.2 Aus den Mitgliedern der Vereinigung bestimmt die Generalversammlung:

- den/die Präsident/in
- den/die Kassier/in
- den/die Aktuar/in
- den/die Beisitzer/in

7.3 Mindestens die Hälfte des Vorstandes besteht aus Künstlermitgliedern.

7.4 Der Vorstand leitet die Vereinigung, überwacht die Aktivitäten, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der/die Präsident/in hat das Recht des Stichentscheides.

7.6 Rechtsverbindliche Unterschriften für die Vereinigung führen:

der/die Präsident/in allein  
die übrigen Vorstandsmitglieder mit dem/der Präsidenten/in

## **Art. 8 FINANZEN**

- 8.1 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Gönnerbeiträgen
  - Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, spätestens bis 31. Januar, bzw. beim Eintritt in die Vereinigung zu entrichten.
- 8.3 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 8.4 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Einhaltung der Statuten ist jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

## **Art. 9 STATUTENÄNDERUNG / AUFLÖSUNG**

- 9.1 Für die Änderung der Statuten des Vereins ist die Zustimmung der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 9.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung zuzustellen.
- 9.3 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.4 Die Auflösung des Vereins bedarf der Einstimmigkeit der Generalversammlung. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 9.5 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

## **GENEHMIGUNG, INKRAFTSETZUNG**

Die vorstehenden Statuten des Vereins **ArtClub Rii** sind an der Gründungs-Versammlung vom 1. Mai 2012 in Sevelen genehmigt worden.